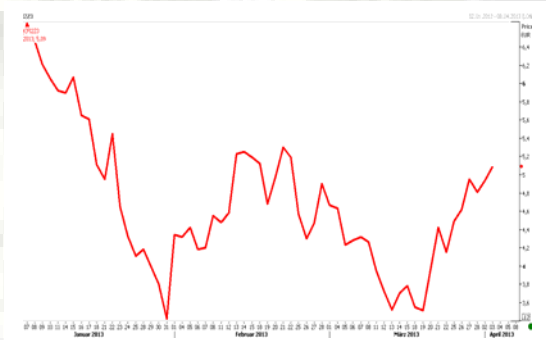




- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Zertifikate Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC13 01.01.2013 bis 03.04.2013 Quelle: ECX London

Emissionsbrief 03-2013

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 03.04.2013

Besonderheiten bei Zertifikate-Transaktionen im neuen Unions-Register zum Ende der Handelsperiode 2008 - 2012

Genau genommen endete die 2. Handelsperiode des europäischen Emissionshandels nach ihrem Beginn am 01.01.2008 bereits am 31.12.2012. In der Praxis des gesetzlichen Rückgabeverfahrens und des börslichen und bilateralen Handels geschieht dies jedoch erst zum 30.04.2013, weil Anlagen- und Luftfahrzeugbetreiber bis zu diesem Datum ihre gesetzliche Rückgabe im europäischen Register erfüllen können.

Geschieht dies nicht fristgemäß für das abzurechnende Jahr 2012, so fällt eine Strafe von 100 Euro pro ausgestoßene Tonne CO₂ an. Dies ist insofern nichts Neues, da es diese Regel zum Ende der 1. Periode auch schon gab bzw. damals „Ramschzertifikate“ fast zum Nullpreis erworben werden konnten.

Neu ist nunmehr jedoch, dass es erstmals dazu kommen wird, dass Unternehmen, die in der abgelaufenen Periode eine geringere kostenlose Zuteilung hatten als ihre emittierte Menge CO₂ betrug, sich diesmal Zertifikate zu schon spürbaren Preisen physisch liefern lassen müssen und deren Abgabe bis zum 30.04.2013 sicherzustellen haben.

Das Ende der 2. Handelsperiode und das neue Register stellt Betreiber vor neue Herausforderungen

Die meisten Betreiber von Anlagen werden glauben, dass sie die Effekte des Endes einer Handelsperiode aus dem April 2008 bereits kennen.

Damals war sicherlich einiges vergleichbar mit der heutigen Situation. Jedoch haben sich einige grundlegende Dinge geändert.

- Betreiber haben in der Periode 2008-2012 im Allgemeinen weniger kostenlose Zertifikate zur Verfügung als in der Periode zuvor.
- Die EUA1 war damals mit 1-2 Cent/t zum Periodenende nichts mehr wert.
- Der CO₂-Tausch war in der ersten Handelsperiode noch nicht möglich.
- Die Bedienung des Registers war damals wesentlich einfacher als heute.

Aus vorgenannten Gründen ergibt sich bei genauerer Betrachtung, dass sich wahrscheinlich gerade kleinere und eine Anzahl mittlerer Unternehmen das erste Mal bestimmten gesetzlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen in deutlich höherem Maße zum Ende der 2. Handelsperiode stellen müssen.

Emissionshändler.com® hat dabei 4 Szenarien identifiziert, die nach letzten Erkenntnissen derzeit durchaus häufiger vorkommen und den Stresspegel bei betroffenen Mitarbeitern der Betreiber deutlich erhöhen:

1. Der Zugang zum neuen Unionsregister ist komplexer geworden und noch nicht bei jedem Betreiber gewährleistet. Das Scheitern einer rechtzeitigen Abgabe zum 30.04.2013 kann existenziell bedrohend sein.
2. Der rechtzeitige (oftmals erstmalige) Zukauf von Zertifikaten und deren termingemäße Abgabe kann an den Fristen zur Einrichtung von Vertrauenskonten scheitern.



3. Der finanzielle Gewinn aus einem von der DEHSt empfohlenen CO₂-Tausch kann sich in Luft auflösen, wenn die entsprechend notwendigen Bevollmächtigten im Registerkonto nicht korrekt installiert sind (sofern der Tausch noch nicht erfolgt ist).
4. Der Bestand von nicht mehr benötigten CER und ERU auf dem Registerkonto, die zum 30.04.2013 verfallen, kann unangenehme innerbetriebliche Konsequenzen haben.

Jede der vorgenannten Thematiken und Situationen kann Betriebe in wirtschaftlich und organisatorisch kritische Lagen bringen, die zudem für die beteiligten Kontobevollmächtigten und Führungskräfte der Unternehmen eine Belastung auf höherem Niveau haben werden.

Der Zugang zum neuen Unionsregister ist komplexer geworden und birgt neue Gefahren

Gemäß den entsprechenden EU-Gesetzen verfügen Anlagenbetreiber im Europäischen Emissionshandelsystem ab 01.07.2012 über ein EU-Registerkonto und ein KP-Registerkonto (Kyoto-Protokoll), welche aus einer IT-Migration des DEHSt-Registerkontos des Anlagenbetreibers zum 20.06.2012 hervorgegangen sind. Im Zuge der entsprechenden IT-Migration sind durch die EU-Kommission sicherheitstechnische Maßnahmen ergriffen worden, die umfangreiche organisatorische Veränderungen bei der Aktivierung der Konten und deren Betrieb durch die Anlagenbetreiber erforderlich machen.

Durch die Einführung der Rollen mindestens zweier (aktiver) Bevollmächtigten und der Möglichkeit der Benennung von zusätzlichen (passiven) Kontobevollmächtigten, die die verschiedenartigen Aktivitäten der beiden gleichberechtigten 1. und 2. Bevollmächtigten kontrollieren und bestätigen müssen, erreicht im Zusammenhang mit der Einrichtung von Vertrauenskonten und der Nutzung des neuen SMS-TAN-Verfahrens der zu treibende technische und organisatorische Aufwand eine neue Dimension.

Da zudem die neu einzurichtenden Bevollmächtigten im Rahmen eines Sicherheitsüberprüfungsverfahrens den zuständigen Behörden in elektronischer Form Anträge auf ihre Zulassung einreichen und die beizubringenden Unterlagen bestimmte Bedingungen erfüllen müssen, können beim Zugriff auf nicht vollumfänglich richtig eingerichtete Registerkonten erhebliche organisatorische und zeitliche Problematiken auftreten. Das von der EU-Kommission im Rahmen der Migration eingerichtete ECAS-Authentifizierungssystem, welches nunmehr alle Bevollmächtigten nutzen müssen, stellt

dabei weitere Anforderungen an viele kleinere und mittlere Unternehmen, die vor allem unter Zeitdruck zu massiven Konsequenzen führen können.

In der Praxis kann dies nach derzeitigen Erfahrungen von Emissionshändler.com® bedeuten, dass Betreiber nach der erfolgten IT-Migration im Juni 2012 nur noch durch einen Bevollmächtigten im Register vertreten sind, da ein weiterer Bevollmächtigter aus dem Betrieb ausgeschieden ist bzw. damals zugegangene Zugangscodes und Bestätigungsbriefe der nationalen Behörde schlicht nicht mehr auffindbar sind. Dass unter diesen Umständen der Transfer von Zertifikaten nicht mehr möglich ist, wird dem verbliebenen Bevollmächtigten meist erst zu spät klar.

Infobox

Externe Registerkontoführung und Hotline für Registerprobleme

Um Unternehmen bei dem Ziel zu unterstützen, auch bei eventuellen personellen oder technischen Veränderungen seine CO₂-Registerkonten jederzeit sicher und effizient zu führen, internen Vorgaben aus dem Risikomanagement zu entsprechen, gesetzlichen Vorgaben und Termine zu beachten sowie die gesetzlichen und wirtschaftlich notwendigen Transaktionen im Register ausführen zu können, bietet Emissionshändler.com® einen Registerkontoservice an.

Emissionshändler.com® unterstützt Unternehmen bei der vollumfänglichen Einrichtung des Kontos (soweit noch nicht geschehen) und übernimmt in Folge alle wesentlichen technischen und administrativen Aufgaben hierfür. Dabei kann sich Emissionshändler.com® mit jeweiliger Zustimmung des Unternehmens im Registerkonto in die eine oder andere Rolle eines Bevollmächtigten versetzen und einen fast völlig kompletten Kontoservice ermöglichen. Somit sind jederzeit (auch bei Ausfall von Bevollmächtigten des Betreibers) alle notwendigen Erweiterungen, Einrichtungen, gesetzliche Rückgaben und Transaktionen gewährleistet, sofern diese vom Kontoinhaber gewünscht und bestätigt werden.

Interessierte Betreiber, die aktuelle Fragen oder Probleme zum Registerkonto haben oder sich nähere Informationen zu den einzelnen Leistungen des Registerkontoservices zukommen lassen möchten, melden sich in bei unserer telefonischen kostenlosen Hotline unter 0800-590 600 02 oder nehmen Kontakt auf über info@emissionshaendler.com

Dramatisch wird es jedoch, wenn der letzte verbliebene Bevollmächtigte seine Mailadresse oder Handynummer geändert hat bzw. sich selber auch noch nie seit Juni 2012 im Registerkonto angemeldet hat. Unter solchen Umständen wird dann eine geregelte Rückgabe von Zertifikaten für die Abgabe 2012 zum russischen



Roulette, bei dem erhebliche Unternehmenswerte auf dem Spiel stehen (100 Euro/t Strafe für die Emissionsmenge 2012).

Neueste Erfahrungen zeigen jedoch auch noch ein anderes Schreckenszenario: Wenn der letzte verbliebene Bevollmächtigte nicht ganz genau weiß was er tut, dann kommt es durchaus vor, dass er mangels Übersicht und Übung (und wer hat die schon ausreichend) noch rasch einen zweiten Bevollmächtigten einsetzen möchte und sich dabei selber „ersetzt“. Das ist in der Formularsprache der DEHSt nichts anderes als die „**Selbstlöschung**„ eines **Bevollmächtigten**. Da dies dann der letzte Zugangsberechtigte war, ist danach auch keine Rückgabe mehr möglich, mit allen wirtschaftlichen Konsequenzen für das Unternehmen. Bei solchen und anderen inzwischen bekannt gewordenen Fällen macht es durchaus Sinn, einen erfahrenen **externen Bevollmächtigten** vorher zu Rate zu ziehen und zu beauftragen. Siehe auch Infobox auf Seite 2: Externe Registerkontoführung und Hotline.

Der rechtzeitige Kauf von Zertifikaten ist schwieriger geworden

Anlagenbetreiber, die erstmals zum Periodenende 2008-2012 wegen einer Unterdeckung ihres Registerkontos zukaufen müssen, werden eventuell unangenehm überrascht werden, wenn eine Belieferung mit CER/ERU oder EUA2 Zertifikaten trotz vermeintlich rechtzeitiger Bestellung nicht mehr pünktlich zum Abgabetermin am 30.04.2013 erfolgt.

Davon ausgehend, dass ein ungehinderter Zugang aller Bevollmächtigten zum Unionsregister problemlos erfolgt (siehe Kapitel zuvor), kann es aller Wahrscheinlichkeit nach geschehen, dass übersehen wird, dass die Belieferung von Zertifikaten an das Unternehmen mangels vorheriger Einrichtung eines entsprechenden Vertrauenskontos beim Lieferanten inklusive des Transfers 10-12 Kalendertage benötigt. Das bedeutet, dass die Bekanntgabe der eigenen Registerkontonummer bei potenziellen Lieferanten spätestens bis zum 17.04.2013 um 13.30h erfolgen muss, damit eine Abgabe von fehlenden Zertifikaten zum 30.04.2013 gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, dass eine Abgabe von „EUA3“-Zertifikaten (auch 0-5 EUA genannt) zur Rückgabe für das Jahr 2012 nicht möglich und erlaubt ist. Diese aus Auktionen des Jahres 2013 stammenden EUA-Zertifikate der 3. Handelsperiode sind bereits in hoher Menge in Umlauf und dürfen deswegen von Betreibern nicht mit den derzeit gültigen „EUA2“ (EB-Zertifikate/ Emissions-Berechtigungen) verwechselt und abgegeben werden.

Der finanzielle Gewinn aus einem möglichen CO2-Tausch kann sich in Luft auflösen.

Der seit März 2010 von der nationalen Registerbehörde DEHSt unterstützte Tausch von EUA-Zertifikaten in CER/ERU-Zertifikate wird in einer entsprechenden Broschüre als **Chancen für Unternehmen** bezeichnet. Dort heißt es:

*„Unternehmen können durch die Beteiligung an internationalen JI- oder CDM-Projekten zusätzliche Emissionsminderungszertifikate (ERU oder CER) erhalten. Das deutsche Treibhausgas-Emissions-handelsgesetz (TEHG) gestattet Anlagenbetreibern ihrer Abgabepflicht bis zu einem Anteil von 22 Prozent (bezogen auf ihre individuelle Zuteilung 2008-2012) mit diesen Zertifikaten nachzukommen. **Das kann für Unternehmen einen erheblichen Kostenvorteil gegenüber emissionsreduzierenden Maßnahmen an der eigenen Anlage oder gegenüber dem Kauf von EB bedeuten.** Denn da JI- und CDM-Klimaschutzprojekte international in vielen Sektoren zur Reduzierung aller Treibhausgase durchgeführt werden, sind ERU und CER preiswerter als EB.“*

Kritisch wird es nur, wenn aufgrund der zuvor beschriebenen Zugangs- und Berechtigungsproblematiken Anlagenbetreiber sich im April 2013 nicht mehr rechtzeitig die derzeit noch attraktiven Tauschkonditionen sichern können. Wer keinen uneingeschränkten Zugang zum eigenen Konto hat bzw. mangels eines weiteren Bevollmächtigten rechtzeitig kein Vertrauenskonto einrichten kann, der wird es schwer haben, zu Ende April seinen finanziellen Gewinn von bis zu 4,50 Euro/t mitzunehmen.

Für den Fall, dass eine Entscheidung zum Backloading am 25.04.2013 negativ ausfällt bzw. weiter verzögert wird, kann als sicher angenommen werden, dass ein Tauscherlös, der aus dem Preisunterschied zwischen EUA und CER/ERU generiert wird, infolge eines Preisabsturzes des EUA auf unter 2 Euro/t auf ein Minimum von bis zu 1,50 Euro/t zusammenschrumpft. Hier hilft nur eine intelligente und kalkulatorisch abgesicherte Vereinbarung eines Tausches, deren EUA Lieferung dann zu einem späteren Zeitpunkt im Mai 2013 erfolgen kann, wenn erfolgreich eingerichtete Vertrauenskonten dies dann mit Hilfe von 2 Bevollmächtigten des Betreibers zulassen. Nähere Infos auf Anfrage bei Emissionshändler.com®.

Der Bestand von nicht mehr benötigten CER und ERU auf dem Registerkonto

Überraschend viele Anlagenbetreiber und Luftfahrzeugbetreiber haben nach Informationen von Emissionshändler.com® den sogenannten CO2-Tausch EUA in CER/ERU in 2011 und 2012 zu spät oder nur



teilweise vorgenommen bzw. sind bei Doppel-Swap-Geschäften oder bei Verleihgeschäften durch neue gesetzliche Regelungen im EU-ETS überrascht worden. Dies konnte dazu führen, dass diese Betreiber zu Ende April 2013 CER oder ERU Zertifikate auf ihrem KP-Konto (Kyoto-Protokoll-Konto oder auch altes DE-120-Konto genannt) oder ihrem EU-ETS-Konto (EU-100-XXXXXXX-0-YY) zu liegen haben, welche für die Rückgabe in der 3. Handelsperiode ungültig sein werden.

Ob diese Zertifikate ab dem 01.05.2013 noch auf dem jeweiligen Konto zu sehen sind (aber ungültig sind) oder einfach nicht mehr da sind, wird von den nationalen Registerbehörden im Detail nicht kommuniziert.

In jedem Fall wird es ab dem 01.05.2013 zwei Arten von CER/ERU Zertifikaten geben:

- **Graue Zertifikate** oder wie bereits erstmalig durch Emissionshändler.com® im Oktober 2010 im **Emissionsbrief 08-2010** prognostiziert **NTPC-Zertifikate** genannt (Non-Third-Period-Certificates)
- **Grüne Zertifikate**, die in der 2. Handelsperiode 2008-2012 ausgegeben wurden und bis 31.03.2015 in EUA 0-5 umgetauscht werden müssen bzw. neue ab 01.01.2013 ausgegebene Zertifikate, die bestimmten Anforderungen gerecht werden müssen und bis 2020 gültig sind.

Absolute Vorsicht ist hier jedoch geboten bei dem möglichen Umkehrschluss, dass in der 2. Handelsperiode ausgegebene CER/ERU Zertifikate weiter gültig sein müssten für die Abgabe ab 2013. Genauso falsch ist der Umkehrschluss, dass erstmalig im Jahr 2013 ausgegebene CER/ERU Zertifikate für die Abgabe in der 3. Handelsperiode gültig sein müssten.

Beispielhaft sei erwähnt, dass CERs aus Industriegasprojekten - ausgegeben in 2012 - nicht mehr für die Rückgabe in der 3. Periode gültig sind und dass ERUs aus Projekten in EU-Ländern aus erneuerbaren Energien - ausgegeben im Jahre 2013 - ebenfalls nicht für eine Rückgabe in der 3. Periode gültig sind. Weitere komplexe Sonderregeln machen derzeit die Übersicht schwer.

Fakt ist jedenfalls, dass alle diese CER und ERU für die Abgabe des Jahres 2012 bis zum 30.04.2013 gültig sind, aber nur einige darüber hinaus bis zum 31.03.2015 oder bis Ende 2020.

Da nun Betreiber mit überzähligen CERs und ERUs auf ihren Registerkonten – auch wenn dies nur eine geringe

Anzahl sein sollte – meist von ihren Lieferanten mit den grauen zum 30.04.2013 verfallenden Zertifikaten beliefert worden sind, macht es Sinn, darüber nachzudenken, was dies kaufmännisch bedeutet.

Aus dem Zeitraum April 2008 weiß man noch von den damaligen verfallenden EUA1, dass das rechtzeitige Ausbuchen, d. h. verkaufen gegen Rechnung eine sichere Methode war, interne nachfolgende Unannehmlichkeiten zu vermeiden. Damals hatten Controller und Wirtschaftsprüfer (wohl zu Recht) mit absolutem Unverständnis auf die Tatsache reagiert, dass Unternehmenswerte – auch wenn sie sehr gering sind - ohne Belege einfach „verschwinden“.

Infobox

Ankauf von ungültigen CER/ERU-Zertifikaten

Ein nennenswerter Anteil von Betreibern verfügt im April 2013 nach der gesetzlichen höchstmöglichen Rückgabe von CER/ERU an die nationalen Behörden über Restbestände dieser Zertifikateart. Um nach einer teilweisen oder vollständigen Löschung von ungültig werdenden Zertifikaten zum 01.05.2013 mögliche innerbetriebliche Klärungen und langwierige Prozesse zu vermeiden, kauft Emissionshändler.com® bis zum 26.04.2013 diese Zertifikate gegen Rechnung auf.

Emissionshändler.com® ist ein seit 2006 bestehendes Beratungs- und Handelsunternehmen, welches in Deutschland und Polen über 450 ständige Kunden verfügt, die in Teilen auch noch im April 2013 CER/ERU-Zertifikate zur Abgabe benötigen.

*Interessierte Betreiber lassen sich unter info@emissionshaendler.com ein entsprechendes Formular zusenden, welches bis zum **17.04.2013** angefordert werden muss. Durch die notwendige Einrichtung eines Vertrauenskontos mit einer Frist von rund 10 Tagen kann einer Anforderung nach diesem Termin nicht mehr entsprochen werden.*

Sinnvoll wäre es also, dass Betreiber, die über geringe CER/ERU Mengen undefinierbarer Herkunft und Gültigkeit verfügen, diese rechtzeitig gegen Rechnung verkaufen. Dabei ist der minimale Erlös kein Anreiz sondern, nur ein Mittel zum Zweck, einen nachfolgenden interbetrieblichen wahrscheinlich viel höheren Aufwand mit Controllern und Wirtschaftsprüfern zu vermeiden. Siehe auch Infobox: Aufkauf von grauen CER/ERU.

Fazit zur Handhabung des Abgabetermins 30.04.13

Der für Anlagenbetreiber und Flugzeugbetreiber relevante Termin zur Abgabe ihrer Zertifikate für das Jahr 2012 fällt diesmal auch mit dem Ende der 2. Handelsperiode zusammen. Da ein Borrowing (Leihen) von Zertifikaten aus dem kommenden Jahr 2013 nicht möglich und zulässig ist, werden deutlich mehr



Betreiber in Situationen kommen, in denen rechtliche und wirtschaftliche Konsequenzen drohen für den Fall, dass innerbetriebliche Prozesse nicht angepasst wurden oder Termine nicht eingehalten werden können.

In einem Umfeld eines neuen Registerkontosystems, welches mit stark erhöhten Sicherheitsstandards den verantwortlichen Personen zu schaffen macht, werden zudem auf der Hand liegende wirtschaftliche Vorteile schwieriger zu erlangen sein. Des Weiteren darf davon ausgegangen werden, dass der Einsatz von zusätzlicher Zeit im neuen Register und ein höherer Level an Stress die verantwortlichen Mitarbeiter belasten wird. Hier scheint es sinnvoll, dass möglichst viele dieser sehr speziellen, rechtlich und wirtschaftlich kritischer Prozesse an einen externen Dienstleister gegeben werden sollten, um eigene Personalkapazitäten zu schonen bzw. zu noch vorhandenen Mitarbeitern ein Backup oder eine Redundanz zu schaffen. Der Prozess der Registerkontoführung gehört nach allen Erfahrungen, die man bisher in den letzten 8 Jahren machen konnte, zu denen, die in einem innerbetrieblichen Risikomanagement erfasst sowie fachkompetent und redundant geregelt werden müssen.

Aus aktuellem Anlass!

Leistungen von Emissionshändler.com® zur Befreiung von der EEG-Umlage 2014

Emissionshändler.com® verfügt über entsprechende Erfahrungen in der Beratung und Unterstützung von Unternehmen, die nunmehr erstmals einen Antrag auf Befreiung von der EEG-Umlage stellen möchten oder bereits ein- oder mehrmals bei ihrem Antrag auf Ermäßigung erfolglos geblieben sind.

Emissionshändler.com® bietet ein Vorprojekt an, in welchem eine Bestandaufnahme aller relevanten im Unternehmen vorhandenen Unterlagen vorgenommen wird und deren Auswertung bezüglich der notwendigen Voraussetzungen zur Bestimmung der Bruttowertschöpfung, zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energie-Verbrauchsminderungspotentiale sowie der in Frage kommenden Strombezugsmengen, speziell auch in energieintensiven Teilbereichen des Betriebes.

Nach der Zusammenstellung der Ergebnisse erfolgt eine Analyse, inwieweit alle Vorgaben zur Befreiung möglich und erreichbar sind oder nicht. Abschließend wird hierzu eine Dokumentation erstellt, welche es dem Auftraggeber ermöglicht festzustellen, welchen weiteren Aufwand er mit seinen Mitarbeitern oder Emissionshändler.com® benötigen wird, seinen ersten erfolgreichen EEG-Antrag zu stellen. Sofern es vom Auftraggeber gewünscht wird, kann Emissionshändler.com® ein weiteres Angebot erstellen, in dem die Arbeiten in einem Hauptprojekt zur Erstellung des EEG-Befreiungsantrages erstellt werden. Dies kann dann auf Basis einer aufwandsorientierten-, oder einer Pauschalvereinbarung erfolgen. Nähere Informationen bei der kostenlosen Hotline unter 0800-590 600 02 oder über info@emissionshaendler.com

Achtung!
Die Registerkontonummer von
Emissionshändler.com® zur Einrichtung eines
Vertrauenskontos:
EU-100-5015589-0-78

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert



Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de